

# **Satzung des „Fördervereins Kinderbetreuung Kuckucksnest Heyen“**

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kinderbetreuung Kuckucksnest Heyen“ – im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heyen, Dasper Str. 1a und soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen werden. Nach Eintragung wird der Zusatz „e.V.“ geführt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## **§2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe durch die ideelle und finanzielle Förderung des Landkreises Holzminden zur Unterstützung der „Kinderbetreuung Kuckucksnest Heyen“, insbesondere durch:
  - a. Ausrichtung von Veranstaltungen für Kinder, Eltern und die in der Kinderbetreuung tätigen Kräfte in kultureller, organisatorischer und/oder materieller Weise
  - b. Anschaffung von Spielgeräten und/oder Materialien
  - c. Anschaffung von sonstigen Einrichtungsgegenständen
  - d. Verbesserung der Räumlichkeiten
  - e. Förderung der Selbstdarstellung der Kinderbetreuung und des Vereins in der Öffentlichkeit
4. Der Zweck wird verwirklicht durch Mitgliedsbeiträge und Sammlung von Spenden.
5. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient alleine seinem Zweck. Er verfolgt damit lediglich gemeinnützige Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person/ Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Schriftliche Kündigung mindestens vier Wochen vor Ende des Kalenderjahres zum Ende des Kalenderjahres
  - b. Tod
  - c. Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat dem Ansehen des Vereins schadet oder trotz Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand ist.
  - d. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
5. Tätigkeiten in den Organen des Vereins (§6 Abs. 1-2) sind ehrenamtlich.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
3. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.

### **§5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

## §7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
  - a. der/dem 1. Vorsitzenden
  - b. der/dem 2. Vorsitzenden
  - c. der/dem Kassenwart/-in
  - d. der/dem Schriftführer/-in

Der Vorstand kann bis zu vier Beisitzer bestimmen.

2. Ständiger Teilnehmer an allen Vorstandssitzungen sollte ein Mitglied der Kinderbetreuung sein. Ist dieser Teilnehmer Mitglied im Förderverein, ist er automatisch stimmberechtigter Beisitzer.
3. Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen.
4. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmabgabe muss erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies verlangt.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
9. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben nach Absprache mit dem Vorstand und der Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleiteten Auslagen.
10. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
11. Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
12. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz.
13. Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor.
14. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag einem Mitglied erlassen oder einer außerordentlichen Kündigung zustimmen. Diese liegt im Ermessen des Vorstandes.

## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich in Schriftform (Brief oder Email), mit Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 10 Tage vorher einberufen.
2. Der Vorstand hat eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
3. Alle Beschlüssen werden, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - a. Die Festlegung der Richtlinien für den Vorstand zur Erfüllung des Vereinszweckes gemäß den Bestimmungen der Satzung
  - b. Die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers (im Wahljahr)
  - c. Die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers
  - d. Die Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
  - e. Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - f. Den Beschluss der Satzungsänderung
5. Die Satzung kann mit dreiviertel Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§9 Kassenprüfer**

In der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

### **§10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heyen. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gemeinnützig zu verwenden.

### **§11 Haftpflicht**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

### **§12 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung vom ..... festgestellt und verabschiedet.